

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

Stromeinspeisevertrag aus EEG-Einspeiseanlagen

zwischen der

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

08031 365-2686 / 08031 365-2665

Vorwahl Telefon/Fax

Registergericht Traunstein, HRB 16113

Registergericht, Registernummer

vertreten durch den Geschäftsführer **Dr. Götz Brühl**

im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt

und

Frau/Herrn/Firma

Name/Firma

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

Vorwahl Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registergericht, Registernummer

ggf. vertreten durch

Name/Firma

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

im Folgenden „**Einspeiser**“ genannt

im Folgenden zusammen „**Vertragspartner**“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen.

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	2
§ 2	EEG-Einspeiseanlage	2
§ 3	Netzanschluss	4
§ 4	Betrieb der Einspeiseanlage	5
§ 5	Messung	6
§ 6	Vergütung	8
§ 7	Ablesung und Abrechnung	8
§ 8	Haftung und höhere Gewalt	9
§ 9	Vertragsdauer	10
§ 10	Rechtsnachfolge	10
§ 11	Salvatorische Klausel	10
§ 12	Schriftformklausel	10
§ 13	Streitbeilegung und Gerichtsstand	10
§ 14	Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	11
§ 15	Sonstige Bestimmungen	11
§ 16	Anlagen	12

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) in der jeweils gültigen Fassung aus der unten näher bezeichneten EEG-Einspeiseanlage. Derzeit ist die vom Bundestag am 21.07.2014 beschlossene Fassung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 33) gültig. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der EEG-Einspeiseanlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

§ 2 EEG-Einspeiseanlage

Der Einspeiser betreibt eine EEG Einspeiseanlage mit der nachfolgend beschriebenen und in den Anlagen 1 ergänzten technischen Spezifikation.

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

1. Einspeisestelle/ Anlagen- adresse

.....
Straße

.....
Hausnummer

.....
PLZ

.....
Ort

2. Anschlussobjekt

.....
Anschlussobjekt-Nummer

3. Genutzte Energie

4. Vergütung gem. §40-49 EEG

.....
Energieträger, Inbetriebnahmejahr, Zuschläge usw.

5. Vergütungsbeginn gem. §25EEG

6. Grundstückseigentümer ist mit Einspeiser

identisch nicht identisch

(Bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beibringen!)

7. Spannungsebene in der eingespeist wird:

- NS (230/400V)
 MS/NS (230/400V)
 MS (20kV)

8. installierte bzw. voraus- sichtliche Bemessungsleis- tung der Eigenerzeu- gungsanlage

..... kW

9. Übergabestelle/ Eigen- tumsgrenze

Hausanschlusssicherung abweichend – Trafostation

10. Netzverknüpfungspunkt des Netzanschlusses

Verteiler

11. Messeinrichtung

Messstellenbetreiber ist:

- der Anlagenbetreiber
 der Netzbetreiber

12. Art der Messeinrichtung

- Zweirichtungs-ET-Zähler
 Zweirichtungs-DT-Zähler
 Zweirichtungs-Lastgangzähler 400 V
 Zweirichtungs-Lastgangzähler 20 kV
 GSM-Modem Analogmodem

Tel.Nr.:

Anmerkungen Messeinrichtungen:

13. Einspeisemanagement

- TRE zur Steuerung der Wirkleistungseinspeisung
 Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installier-
ten Leistung nach §9 Abs. 2 EEG

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

Erfolgt die Einspeisung einer höheren Wirkleistung als in § 2 Nr. 8 vereinbart ist, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten vom Einspeiser erzeugten und ihm an der Übergabestelle gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen und gemäß § 6 zu vergüten.

Anlagen sind gem. § 9 EEG, abhängig von Leistung und Energienutzung, mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung gemäß Anlage 5 ferngesteuert reduzieren und ggf. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Vorgaben für Einrichtungen gem. § 9 EEG für Biogas und Windenergieanlagen einzuhalten. Die Kosten dieser Einrichtungen trägt der Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber diesen Verpflichtungen nicht nach, besteht gem. § 52 EEG kein Vergütungsanspruch. Voraussetzung für die Vergütung ist der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Regelungseinheit. Dieser ist vom Anlagenbetreiber zu erbringen.

Der Anlagenbetreiber hat gem. § 15 EEG im Falle von Maßnahmen gem. § 14 EEG (Einspeisemanagement) Anspruch auf Entschädigung.

Soll die Anlage zur Direktvermarktung gem. §§ 20 oder 21a EEG genutzt werden, ist dies dem Netzbetreiber gemäß § 21c EEG vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen.

§ 3 Netzanschluss

Der Ort des Einspeisungs- und Anschlusspunktes (Übergabestelle) für die Einspeisung ist die im § 2 Nr. 1 genannte Anlagenadresse und die in § 2 Nr. 9 genannte Übergabestelle.

Die Übergabestelle im Sinne von Abs. 1 ist zugleich die Eigentumsgrenze. Der Einspeiser wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgrenze und die Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz (Anlagen zwischen Übergabestelle und Netzverknüpfungspunkt) auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern. Für die Beschaffung, Unterhaltung und Erneuerung der Messeinrichtung ist der Messstellenbetreiber nach § 2 Nr. 11 verantwortlich.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Einspeiseanlage am Netzverknüpfungspunkt (siehe § 2 Nr. 10) entsprechend der Festlegung im Netzanschlussvertrag an sein Netz anzuschließen. Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie nach EEG ist jedoch eine getrennte Messung für Einspeisung und Bezug sowie ein dem EEG-Einspeisevertrag zugrunde liegender Netzanschlussvertrag, welcher die Rechte und Pflichten des Netzanschlusses beschreibt.

Diese Verpflichtung entfällt soweit und solange der Netzbetreiber infolge von Betriebsstörungen, Unterhaltsarbeiten an dessen Anlagen oder sonstigen Umständen, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht in der Lage ist, die von der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers erzeugte elektrische Energie aufzunehmen.

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

Der Einspeiser sichert zu, dass die in seiner Stromerzeugungsanlage gewonnene Energie ausschließlich aus der im EEG genannten Energiequelle und der in der Anlage 1 beschriebenen Einspeiseanlage erzeugt wird.

§ 4 Betrieb der Einspeiseanlage

Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Einspeiseanlage des Einspeisers gemäß § 2 Nr. 1 müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden, welche auszugsweise unter swro-netze.de zum Download bereit stehen und auf Wunsch ausgehändigt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten:

- ▶ die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
- ▶ die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB),
- ▶ NAV Strom – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV),

Für die Einspeisung in Niederspannung (NS) oder Umspannung (MSNS) sind die

- ▶ Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW, 4. Ausgabe 2001 mit VDN-Ergänzungen vom September 2005 zu beachten.

Für die Einspeisung in Mittelspannung (MS) sind die

- ▶ Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz des BDEW, Ausgabe Juni 2008

und die

- ▶ die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz des BDEW vom Mai 2008 (TAB Mittelspannung 2008)

zu beachten.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Einspeiseanlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.

Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der Einspeiseanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

Der Einspeiser hat seine EEG-Einspeiseanlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Ergänzenden Hinweise des VDN auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.

Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der EEG-Einspeiseanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Einspeiseanlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.

§ 13 Abs. 2, §§ 14 und 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006, gelten entsprechend, wobei als Anlage die EEG-Einspeiseanlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.

Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5 Messung

Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung vom Netzbetreiber festgelegt werden. Die Messeinrichtungen sind im § 2 Nr. 11, 12 und 13 beschrieben.

Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten. Sie stehen in dessen Eigentum und müssen den eichrechtlichen Vorschriften genügen. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, verpflichtet sich der Einspeiser für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem jeweils gültigen allgemeinen Tarif des Netzbetreibers zu zahlen ist. Das aktuelle Preisblatt Dienstleistungsentgelte ist auf unserer Internetseite swro-netze.de einzusehen und wird auf Wunsch ausgehändigt. Zählerwechsel sind stets vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zu melden.

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Der Messstellenbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank auf seine Kosten bereit. Weiterhin stellt der Einspeiser dem Messstellenbetreiber für eine notwendige Lastgangmessung ab einer prognostizierten Jahreseinspeisemenge von mehr als 100.000 kWh oder einer installierten Leistung von mehr als 100 kW einen zur Erfassung der Messdaten analogen separaten Nebenstellenanschluss mit eigener Rufnummer zur Verfügung, der nur für die Fernauslesung bestimmt ist.

Die Messung von Bezug und Einspeisung erfolgt grundsätzlich in einer Spannungsebene. Ggf. vom Anschlussnutzer zu tragende Leitungs- und Trafoverluste werden mit 1,5% der gemessenen Energiemenge als Zu- bzw. Abschlag berücksichtigt.

Bei Messung von Bezug und Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers und Messung der gelieferten elektrischen Energie aus der EEG Einspeiseanlage, wird der abzurechnende Energiebezug des Verbrauchernetzes (z.B. zur Abrechnung von Eigenverbrauch) mittels Berechnung ermittelt.

Für die Eigenverbrauchsabrechnung sind ein Einspeise- und ein Zwei-Richtungszähler mit zwei Zählwerken erforderlich.

Weiterhin sind §§ 10 und 10a EEG zu beachten.

Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Netzbetreiber auf der Grundlage der Vorjahreseinspeisung festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Einspeiseanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (vgl. § 21 NAV).

§ 6 Vergütung

Die Vergütung für den Strom aus der in § 2, beschriebenen Einspeiseanlage an der Übergabestelle nach § 3 Abs. 1 in das Netz des Netzbetreibers (eingespeister Strom), richtet sich nach dem EEG. Die Vergütung wird über die Vergütungskategorie § 2 Punkt 4 definiert und die Berechnung erfolgt gemäß § 23 EEG.

Zur Vergütung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet, soweit der Einspeiser die beigefügte Erklärung Anlage 2 zur umsatzsteuerlichen Erfassung vorgelegt hat. Der Einspeiser ist verpflichtet dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung nach dem EEG nachzuweisen. Der Strombezug aus dem Netz der SWRO Netze GmbH wird nach einem gesonderten Stromlieferungsvertrag abgerechnet.

§ 7 Ablesung und Abrechnung

- ▶ Einspeiseanlagen ohne Lastgangmessung (installierte Leistung ≤ 100 kW, bzw. < 100.000 kWh Einspeisung pro Jahr)

Die in § 5 genannten Messeinrichtungen werden jährlich durch den Einspeiser abgelesen. Das Ableseergebnis teilt er bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres dem Netzbetreiber mit. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Monatlich erfolgt eine Abschlagszahlung für die eingespeiste elektrische Energie vom Netzbetreiber auf das Bankkonto des Einspeisers. Nach erfolgter Jahresablesung und Datenübermittlung durch den Einspeiser wird vom Netzbetreiber bis zum 01. April des Folgejahres eine Jahresendabrechnung erstellt. In der Jahresabrechnung werden die monatlichen Abschlagszahlungen berücksichtigt.

- ▶ Einspeiseanlagen mit Lastgangmessung (installierte Leistung > 100 kW, bzw. > 100.000 kWh pro Jahr)

Die in § 5 genannten Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber täglich (Lastgang) bzw. monatlich (Abrechenwerte) mittels Fernabfrage abgelesen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen und die Messung zum Abruf der jeweiligen Ist-Einspeisung gem. § 9 Abs. 1 EEG zu verwenden.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt monatlich auf Grundlage der vom Netzbetreiber erfassten Messdaten. Dabei erfolgt monatlich eine Zahlung vom Netzbetreiber auf das Bankkonto des Einspeisers.

Soweit eine endgültige Abrechnung der Vergütung erst im Nachhinein möglich ist, erfolgt diese mit der Jahresendabrechnung. Diese hat der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der monatlichen Abschlagsberechnung in Bezug auf das Rechnungsjahr bis zum 31.12. des Folgejahres zu legen.

Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum und eine andere Abrechnungsweise festlegen.

§ 8 Haftung und höhere Gewalt

Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 NAV (vgl. § 4 - Anlage).

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des angebotenen EEG-Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der EEG-Einspeiseanlage.

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Inbetriebnahmedatum § 2 Punkt 5 in Kraft und läuft unbefristet.

Der Einspeiser ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile durch den Einspeiser ist der Netzbetreiber berechtigt den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Auslaufen der für die in § 2 genannte Einspeiseanlage vom EEG vorgesehenen Förderdauer oder mit dem Außerkrafttreten oder der Unwirksamkeit des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG).

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis dazu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 12 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

§ 13 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Rosenheim.

§ 14 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EEG in der vom Bundestag am 21.07.2014 beschlossene Fassung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 33) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.06.2018 und der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 1. November 2006.

Für die Einspeisung in Niederspannung (NS) oder Umspannung (MSNS) sind die

- ▶ Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – „Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW, 4. Ausgabe 2001 mit VDN-Ergänzungen vom September 2005 zu beachten.

Für die Einspeisung in Mittelspannung (MS) sind die

- ▶ Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz des BDEW, Ausgabe Juni 2008

und die

- ▶ die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz des BDEW vom Mai 2008 (TAB Mittelspannung 2008)

zu beachten.

Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des EEG), dann werden die jeweils aktuellen Regelwerke, die vergleichbaren Regelwerke oder die aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften automatisch Bestandteil dieses Vertrages. Die jeweils aktuellen technischen Regeln sind auszugsweise auf unserer Internetseite swro-netze.de veröffentlicht und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die aktuellen Regelungen der NAV die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden und die wir auf unserer Internetseite swro-netze.de zum Download bereitgestellt haben.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge und Vereinbarungen über die Einspeisung aus einer Stromerzeugungsanlage des Einspeisers außer Kraft.

STROMEINSPEISEVERTRAG

(aus EEG-Einspeiseanlagen)

§ 16 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1** Inbetriebsetzungsprotokoll für Eigenerzeugungsanlagen
- Anlage 2** Erklärung zur umsatzsteuerlichen Erfassung von EEG-Einspeiseanlagen (2-fach)
- Anlage 3** NAV – Niederspannungsanschlussverordnung

(zum Downloaden unter swro-netze.de)
- Anlage 4** Bei Photovoltaikanlagen zusätzlich eine ausgefüllte Kopie des „Formulars zur Meldung von Photovoltaikanlagen an die Bundesnetzagentur“
- Anlage 5** Ergänzende Bestimmungen zum Einspeisemanagement für EEG Anlagen
- Anlage 6** Fragebogen EEG-Umlage bei Eigenversorgung

Rosenheim,
Ort, Datum

Rosenheim,
Ort, Datum

Netzbetreiber

Netzbetreiber

/
Ort, Datum

Einspeiser